

# Gewaltschutzkonzept Kindertageseinrichtung Lummerland



Fachbereich IV  
Kindertageseinrichtungen  
Rathausplatz 1-5  
35633 Lahnav

---



---

# 1 INHALTSVERZEICHNIS

2	Einleitung .....	4
3	Theoretische und Rechtliche Grundlagen .....	5
4	Risikoanalyse .....	12
4.1	Institutionelle Risikoanalyse .....	13
5	Prävention .....	19
5.1	Personalmanagement .....	19
5.1.1	Einstellungsverfahren .....	19
5.1.2	Förderung der Kooperation im Team .....	20
5.1.3	Verhaltenskodex .....	21
5.1.3.1	Institutioneller Verhaltenskodex .....	22
5.1.4	Fort- und Weiterbildung .....	23
5.2	Partizipation .....	23
5.2.1	Beteiligung von Kindern .....	23
5.2.2	Beteiligung von Eltern / Personensorgeberechtigten .....	24
5.2.3	Beteiligung von Mitarbeitenden .....	24
5.3	Beschwerdemanagement .....	24
5.3.1	Beschwerden von Kindern .....	25
5.3.2	Beschwerden von Eltern / Personensorgeberechtigten .....	25
5.3.3	Beschwerden von Mitarbeitenden .....	25
5.4	Sexualpädagogisches Konzept .....	27
5.4.1	Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität .....	27
5.4.1.1	Kindliche Sexualität .....	27
5.4.1.2	Erwachsene Sexualität .....	28
5.4.2	Sexualpädagogische Entwicklungsphasen eines Kindes .....	28
5.4.3	Persönlichkeitsentwicklung .....	29
5.4.3.1	Teilhabe und Selbstbestimmung .....	31
5.4.3.2	Hygiene und Körperpflege .....	31
5.4.3.3	Sexualerziehung im Alltag und in der Projektarbeit .....	31
5.4.4	Doktorspiele .....	32
5.4.4.1	Regeln bei „Doktorspielen“ und Zärtlichkeiten .....	32
5.4.4.2	Grenzen achten und setzen .....	32
5.4.5	Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten .....	33
6	Intervention .....	34
6.1	Intervention bei Übergriffen unter Kindern .....	35
6.2	Intervention bei Fehlverhalten durch Mitarbeitende .....	35
6.3	Intervention § 8a SGB VIII .....	37
6.4	Rehabilitation und Aufarbeitung .....	37
7	Kooperation im Sozialraum .....	38
8	Qualitätsentwicklung und -sicherung .....	39
9	Quellenverzeichnis .....	40

---

## 2 EINLEITUNG

„Kinder haben das Recht, vor jeglicher Art von Gewalt geschützt zu werden.“  
*Auszug Art. 19 UN-Vereinigten Nationen*

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau soll das Recht eines jeden Kindes auf eine gewaltfreie Umgebung sicherstellen.

Kinder sind der Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Dazu gehört eine Grundhaltung, welche von Wertschätzung, Achtsamkeit, Respekt und einer vertrauensvollen und offenen Atmosphäre aller am Prozess Beteiligten geprägt ist.

Wir, die Beschäftigten, haben den Auftrag, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Unsere Einrichtungen sollen sichere Orte für Kinder sein.

Ziel eines Gewaltschutzkonzeptes ist die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Institution sowie außerhalb. Darunter zählt das Handeln, hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen.

Unser Gewaltschutzkonzept versteht sich als Handreichung für alle Beschäftigten und gibt Orientierung und Sicherheit, um den Kinderschutz im Blick zu halten. Es befähigt Mitarbeitende, Schritte auf den Weg zu bringen.

*„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.“*  
*Nelson Mandela*

In unserem Leitbild geben wir das Versprechen, die Rechte (UN-Kinderrechtskonventionen) von Kindern in den Mittelpunkt zu stellen und richten die Aufmerksamkeit aller Beteiligten auf diese Zielsetzung. Kinder sollen sich individuell angenommen fühlen, einen respektvollen und wertschätzenden Umgang erfahren und miteinander leben.

Die Hinführung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung findet im partizipativen Umgang entsprechend des Entwicklungsstandes statt.

Dabei ist eine Vermittlung von einer positiven Grundhaltung, Werten und Bildungschancen im täglichen Umgang miteinander wichtig.

### **UN- Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte:**

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. Das Recht auf Gesundheit;
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;

- 
6. Das Recht sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
  7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
  8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
  9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
  10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

*Auszug: Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta / HSMI*

Gemeinsam mit dem Leitbild und den Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnu bilden sie den Grundstein unserer täglichen Arbeit.

### **3 THEORETISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

#### **Was ist Kindeswohl?**

Das Kindeswohl ist ein Rechtsbegriff des deutschen Familienrechts und umfasst das gesamte Wohlergehen sowie die Entwicklung minderjähriger Kinder.

Voraussetzung für das Kindeswohl ist die Befriedigung der Grundbedürfnisse von Kindern.

Die Grundbedürfnisse von Kindern sind:

1. Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
2. Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
3. Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
4. Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
5. Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
6. Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität
7. Bedürfnis nach Zukunftssicherung

*Auszug: Brazelton, T. B., Greenspan, S.I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Beltz Weinheim*

#### **Was ist Gewalt?**

Gewalt ist eine grenzverletzende Handlung, die einer anderen Person physisch oder psychisch Schaden zufügt oder ihr den Willen aufzwingt. Verschiedene Machtunterschiede spielen hierbei eine entscheidende Rolle. Bei Betroffenen hat dies meist körperliche, materielle, seelische oder geistige Auswirkungen.

Es wird von Gewalt gesprochen, wenn Menschen im Zusammenhang von Abhängigkeitsstrukturen gegen ihren Willen ein Verhalten aufgezwungen wird. Gewalt kann gewollt oder ungewollt, bewusst oder unbewusst, absichtlich oder unabsichtlich angewendet werden.

---

## **Mögliche Formen von Gewalt sind:**

### Seelische Gewalt

Unter seelischer Gewalt versteht man Verhaltensweisen wie Drohungen, Demütigungen, Entzug von Zuneigung oder Aufmerksamkeit.

Beispiele sind:

- beschämen
- ausgrenzen
- diskriminieren
- bevorzugen
- ablehnen und seelische Vernachlässigung (z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen bei Übergriffen unter Kindern)

### Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt versteht man gewalttätige Handlungen, welche physische oder seelische Schmerzen oder Verletzungen zur Folge haben.

Beispiele sind:

- festhalten
- schubsen
- Essenszwang
- körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung)

### Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch

Sexuelle Gewalt bedeutet, dass Beschäftigte ihre Machtposition, körperliche und geistige Überlegenheit sowie die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines zu Betreuenden zur Befriedigung ihrer eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzen.

Beispiele sind:

- körperliche Nähe erzwingen
- küssen
- Kinder zu sexuellen Posen auffordern

### Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht dient zum Schutz von minderjährigen Personen vor Gefahren und Schäden.

Beispiele sind:

- Kinder „vergessen“
- Kinder in gefährliche Situationen bringen
- Kinder in Situationen unbeaufsichtigt lassen
- notwendige Hilfestellungen unterlassen

## **Verschiedene Formen von Grenzverletzungen**

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant, einmalig oder gelegentlich und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Grenzverletzungen resultieren zumeist aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.

---

Grenzverletzungen können körperlich, verbal und nonverbal passieren.

Beispiele sind:

- eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigter Körperkontakt
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens

### **Übergriffe**

Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich bewusst über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele sind:

- Kind unangemessen berühren
- Kind zu einer Handlung zwingen

### **Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**

Darunter versteht man jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Beispiele sind:

- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind schütteln

### **Was ist Kindeswohlgefährdung?**

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und / oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Einrichtungen geschieht.

Es kann zu Verletzungen, Schädigungen und Entwicklungsstörungen führen und somit das Wohl und die Rechte des Kindes beeinträchtigen.

Die Gefährdung kann durch bewusstes oder unbewusstes Handeln von Personensorgeberechtigten oder dritten Personen hervorgerufen werden. Daher unterscheidet man die Misshandlung als aktive Form und die Vernachlässigung als passive Form der Kindeswohlgefährdung.

Erhält eine pädagogische Fachkraft jedoch Anhaltspunkte dafür, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, gibt der § 8a SGB VIII ein geregelteres Verfahren vor, welches umgesetzt werden muss.

Das entwickelte Schutzkonzept dient den Beschäftigten der Gemeinde Lahnau als Grundlage und Unterstützung.

### **Gesetzestexte**

*Im Zuge der SGB VIII-Reform hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis und solche, die zukünftig die Betriebserlaubnis erhalten wollen, als Pflichtaufgabe in §45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII formuliert. Darüber hinaus besteht der Auftrag und die Empfehlung für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Schutzkonzepte zu entwickeln und entsprechend umzusetzen. (Fachinformation soziale Arbeit, Gesundheit, Teilhabe und Pflege)*

---

In der Gesetzesbegründung zu §45 Abs.2 Nr. 4 SGB VIII heißt es: „Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Wirksamkeit hin überprüft wird.“ (Bundestag Drs. 19/26107, Seite 98)

§47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII der zuständigen Behörde Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen.

Auszug: Der Paritätische Gesamtverband

### **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Gesetzlich ist der Kinderschutzauftrag für Kindertageseinrichtungen in den §§ 1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) festgeschrieben, die ihrerseits Bestandteile des nationalen, EU-weiten und internationalen rechtlichen Kinderschutzes sind. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. In den vergangenen Jahren kam es zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein. Die meisten Eltern wissen inzwischen, dass Gewalt tabu ist, auch wenn sie sich nicht immer daranhalten. Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder sollten im Allgemeinen den staatlichen Schutzauftrag kennen und beziehen diesen auf ihr eigenes Handeln.

### **Internationale rechtliche Grundlagen**

#### **UN-Kinderrechtskonvention**

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12. Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. In Artikel 3 Abs. 1 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Artikel 6 sichert das grundlegende Recht eines jeden Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung. Gemäß Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter, gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. Ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung ist in Artikel 19 Abs. 1 niedergelegt.

Dort heißt es:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des

---

*sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“*

Gemäß Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention genießen Kinder außerdem einen umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

Dort heißt es:

*„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“ (UNICEF)*

### **EU-Grundrechtecharta**

Die am 01.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte.

Dort heißt es: Art. 24 Abs.1 *„Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“ (Auszug European Parliament)*

### **Rechtliche Grundlagen auf Bundesebene**

#### **Grundgesetz**

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Allerdings gehört es zur gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Kind selbst Träger subjektiver Rechte ist. Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass *„in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376)*. Wenn jedoch die Eltern die Menschenwürde des Kindes nicht respektieren und seine Persönlichkeitsrechte grob missachten, dann – so das Bundesverfassungsgericht – *„muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch einen Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleidet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 GG“ (BVerfGE 24, 119)*. Entsprechend ist in Art. 6 Abs. 2 GG neben dem Recht und der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft festgeschrieben: Der Staat hat über die Betätigung der Eltern zu wachen und das Kind notfalls auch vor seinen eigenen Eltern zu schützen. Eine Wegnahme des

---

Kindes gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist jedoch gemäß Art. 6 Abs. 3 GG nur aufgrund eines Gesetzes und nur in den Fällen möglich, in denen „die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“. (Auszug Grundgesetz, deutscher Bundestag)

### **Bürgerliches Gesetzbuch**

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „*Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*“ (Auszug Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration). Wenn Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden, stellt § 1666 BGB die Begründungsnorm dar für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht. Dort heißt es Absatz 1: „*Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.*“ (Auszug Bundesamt für Justiz). Zu den möglichen gerichtlichen Maßnahmen gehören gemäß § 1666 Abs. 3 BGB Gebote (z.B. das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen), Verbote (z.B. das Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge sowie die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

### **Strafgesetzbuch**

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Ziel einer Strafverfolgung ist allerdings nicht in erster Linie der Schutz des Kindes – hierfür kommen im Konfliktfall vor allem zivilrechtliche Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen oder eine Einschränkung des Sorgerechts in Betracht, sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters bzw. der Täterin. Strafrechtlich wird die „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ in § 225, die „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ in § 171 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. „*Sexueller Missbrauch von Kindern*“ wird strafrechtlich in den §§ 176, 176a und 176b StGB behandelt. (Auszug Bundesamt für Justiz)

### **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „*Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll*“. (Auszug [www.sozialgesetzbuch.de](http://www.sozialgesetzbuch.de)). In dem am 01.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Dort heißt es:

#### **§ 8a und 72a SGB VIII: Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen (Auszug aus: § 8a SGB VIII). Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,

---

wenn sie diese für erforderlich halten, und das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. ([www.sozialgesetzbuch.de](http://www.sozialgesetzbuch.de))

### **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)**

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) regelt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. Kernstück ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). (*Bundesministerium*)

### **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)**

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden

### **Rechtliche Grundlagen auf Landesebene**

#### **Das Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz**

Die Kindertagesbetreuung soll überall in Deutschland weiterentwickelt werden. Aber jedes Bundesland hat seine eigenen Stärken und Entwicklungsbedarfe. Die Länder entscheiden selbst, in welche Handlungsfelder und Maßnahmen investiert werden soll. In einem Vertrag halten der Bund und das jeweilige Bundesland fest, wie das Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz vor Ort umgesetzt werden soll und wie es die jeweils eingesetzten Landesmittel ergänzt.

#### **Landesaktionsplan zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Die Landesregierung hat den Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt auf der Grundlage einer umfassenden Beteiligung von Experten und Expertinnen weiterentwickelt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch ist eine der wichtigsten politischen und gesellschaftlichen Aufgaben überhaupt. Der fortgeschriebene Aktionsplan baue die Schutz- und Präventionsarbeit in Hessen in den kommenden Jahren weiter aus.

Bei einem Gewaltschutzkonzept geht es darum, den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen eine Handlungssicherheit zu ermöglichen. Diese Gesetzestexte und alle folgenden Ausführungen und Vorgaben dienen dazu, präventiv und intervenierend (Schutzkonzept) arbeiten zu können.

*Auszug: Alle Texte – KiTaFachtexte /Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen von J. Maywald*

---

## 4 RISIKOANALYSE

Ein wichtiger Schritt, um sich mit dem Thema Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt auseinander zu setzen, ist eine individuelle Risikoanalyse der Kindertageseinrichtungen.

Sie bildet die Basis für das weitere Vorgehen in unseren Häusern.

Durch die Risikoanalyse hinterfragen und reflektieren wir unsere bisherigen Strukturen und Arbeitsprozesse kritisch. Es können Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen identifiziert werden, die Gewaltvorkommnisse gegenüber Kindern begünstigen oder gar ermöglichen.

Die ermittelten Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen der Einrichtung bilden die Grundlage für die Entwicklung spezifischer Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und struktureller Veränderung.

Damit ist die Risikoanalyse ein Instrument, um sich über Gefährdungspotenziale bewusst zu werden, Schutzmaßnahmen zu ermitteln und um Risiken in unseren Häusern zu minimieren und bestenfalls auszuschließen.

Bei der Erstellung der Einrichtungsspezifischen Risikoanalyse haben wir uns an den drei Fragen von Wolf/Schröder/Winter 2018, S. 79 ff. orientiert.

## 4.1 Institutionelle Risikoanalyse

Name der Einrichtung	Kindertageseinrichtung Lummerland		
Datum:	06.02.2024		
Mitwirkende:	Ü. Adigüzel S. Schumacher S. Chamarakis A. Zimmermann	J. Klas E. Newrly L. Velten H. Redmer	J. Schuster J. Hedrich S. Lindenstruth P. Foth














		Geringes Risiko	→		Hohes Risiko	
Bereich/ Kategorie	Risiko	😊	😐	☹️	⚠️	
Räume: Materialkammer, Heizungsraum, Vorratsraum	Abgelegene Räume			☹️		Türen müssen geschlossen sein, damit Kinder nicht alleine hinein können
Eingangstür	Offene Eingangstür				⚠️	Wenn möglich Tür im Blick haben während Bring- und Abholzeit Ab 9:00 Uhr Tür auf AUS Ab 12:00 Uhr wieder auf EIN
Gruppenräume		😊				Besonderer Augenmerk: Spielecken, Häuschen

		Geringes Risiko	→		Hohes Risiko	
Bereich/ Kategorie	Risiko	😊	😐	☹️	⚠️	
Neben- / Schlafraum	Kinder spielen alleine im Nebenraum/ 1 zu 1 Situation mit der Fachkraft		😐			„Kontrolle“ in regelmäßigen Abständen → Aufsichtspflicht Information an Kollegium, dass dort Einzelförderung stattfindet
Toiletten- kabinen	Schlecht einsehbar		😐			Auf Privat- und Intimsphäre achten → Erwachsene wie Kinder!
Personal- WC			😐			Es werden keine Kinder in die Personaltoilette mitgenommen
Turnraum	Kinder nutzen den Raum alleine		😐			In Kontakt bleiben mit den Kindern, Regeln besprechen, „Kontrolle“ in regelmäßigen Abständen → Aufsichtspflicht
Garten	Bereiche, die schlecht einsehbar sind		😐			Verteilen auf dem Außengelände Evtl. Spielbereiche eingrenzen Externe Personen am Zaun ggf. ansprechen
Kinderbad / Wickel- bereich	1 zu 1 Situation Wahrung der Intimsphäre		😐			Möglichst Tür zum Flur offen → trotzdem Wahrung der Intimsphäre des Kindes
Garderoben		😊				Respektvoller Umgang beim Umkleiden
Flur	Kinder spielen alleine in Spielecken		😐			Nicht während Bring- und Abholzeit Kinder alleine dort spielen lassen Kontakt zu Kindern halten, nachmittags Eingangstür im Blick

		Geringes Risiko	→		Hohes Risiko	
Bereich/ Kategorie	Risiko	😊	😐	😞	⚠️	
Büro	1 zu 1 Situation mit Fachkraft oder Leitung / stellv. Leitung		😐			Respektvoller Umgang miteinander
Küche	Evtl. 1 zu 1 Situation	😊				Tür offen!

		Geringes Risiko	→		Hohes Risiko	
Bereich/ Kategorie	Risiko	😊	😐	😞	⚠️	
Personen bezogen						
	Kind wird festgehalten aus:  Aufsichtsgründen und / oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung		😐			Besprechung mit Sorgeberechtigten, Leitung, ggf. externer Beratung
	Professionelle Distanz	😊				
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern			😞		Z.B. Verhaltenskodex / Selbstverpflichtungserklärung
	Kleidungs- gewohnheiten der Mitarbeitenden	😊				Hinweis auf unpassende Kleidung

		Geringes Risiko	→		Hohes Risiko	
Bereich/ Kategorie	Risiko	😊	😐	😞	⚠️	
Zeitliches / Organisa- torisches						
	Bring- und Abholzeiten Eingangstür			😞		Bring- und Abholsituation im Blick haben
	Kooperation mit externen Dienstleistern			😞		Müssen sich an- und abmelden. Kinder bleiben nicht alleine mit diesen Personen.
	Hoher Mitarbeitenden- Ausfall durch Krankheit / Urlaub		😐			Siehe Notfallplan

		Geringes Risiko	→		Hohes Risiko	
Bereich/ Kategorie	Risiko					
Situativ						
	Ausziehen und Schlafenlegen von Kindern					Verhaltenskodex, Privatsphäre der Kinder beachten
	Körpernahe Spielsituationen, z.B. im Gruppenraum					Klare Kommunikation, Nähe und Distanz wahren
	Im Beisein von Kindern über andere Personen sprechen					Privatsphäre achten!
	Essenssituation					Kein Zwang! Vorbild sein
	Nähe und Distanz Eingewöhnung					Klare Kommunikation, Nähe und Distanz wahren
	Zeitdruck bei Übergängen					Eigenes Zeitmanagement, gute Absprachen im Team
	Pflege / Wickeln					Wahrung der Intimsphäre des Kindes
	Professionelle Distanz zu den Kindern wahren					Verhaltenskodex
	Lautes Zurechtweisen der Kinder					Reflektiertes Handeln

---

## 5 PRÄVENTION

In der Pädagogik wird Prävention als methodisch vorbeugende Maßnahme bezeichnet, um unerwünschte Situationen, Straftaten, Unfälle oder Krankheiten gezielt zu vermeiden.

Im Gewaltschutzkonzept erlangen wir Kenntnisse über Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in den Einrichtungen und können anhand der Risikoanalyse Schutzmaßnahmen installieren und ergreifen.

### 5.1 Personalmanagement

Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche des Personalmanagements, von der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit bis hin zu den Mitarbeitendengesprächen. Ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander ist unumgänglich.

#### 5.1.1 Einstellungsverfahren

Der Träger ist verantwortlich Mitarbeitende einzustellen, denen Schutzbefohlene anvertraut werden können. Im Bewerbungsgespräch wird auf die Verbindlichkeit des Gewaltschutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns hingewiesen. Es findet während des Gesprächs mit der sich bewerbenden Person und dem Träger ein Austausch über persönliche Haltungen statt.

Zusätzlich wird die sich bewerbende Person zu einem Hospitationstag eingeladen, wodurch ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der Person gewonnen werden kann. Ist keine Bereitschaft seitens der sich bewerbenden Person zu erkennen, sich mit dem Gewaltschutzkonzept auseinanderzusetzen, wird es zu keiner Zusammenarbeit kommen.

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsverhältnisses ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach §30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach §72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle drei Jahre aktualisiert werden (Kooperationsvereinbarung Gemeinde Lahnau – LDK). Die Einsicht und Feststellung, dass keine dementsprechenden Straftaten vorliegen, muss belegt werden.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses sowie in regelmäßigen Abständen findet für alle Beschäftigten und Praktikanten / Praktikantinnen eine Einweisung durch die Einrichtungsleitungen statt.

Folgend im Kontext zum Gewaltschutzkonzept:

- Verschwiegenheitserklärung (Praktikanten / Praktikantinnen)
- Einrichtungsspezifische Konzepte (Leitbild, Gewaltschutzkonzept, Konzeption der Einrichtung, Hygienekonzept, Infektionsschutzgesetz sowie der Hausordner)
- Verhaltenskodex (s. 4.1.3.)
- Datenschutzverordnung (DSGVO)

- 
- Selbstverpflichtungserklärung zum Gewaltschutzkonzept der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau
  - Erklärung zum Schutzauftrag der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau nach § 8a SGBVIII (siehe Verhaltenskodex, Belehrungen/Unterweisungen Gemeinde Lahnau)

### **5.1.2 Förderung der Kooperation im Team**

Für einen präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass Teams ihre Kultur vor allem in Bezug auf Macht sowie Nähe und Distanz regelmäßig hinterfragen. Das bedeutet hinzusehen, achtsam zu sein und eine offene Feedback-Kultur zu pflegen.

Eine positive Kooperation im Team zeichnet sich durch gegenseitige Unterstützung, offene Kommunikation, kollegiale Zusammenarbeit und gemeinsame Werte und Ziele aus. Wir ermutigen, respektieren und unterstützen uns, um eine liebevolle und förderliche Umgebung für alle Beteiligten zu schaffen.

Regelmäßige Reflexionsgespräche, Dienstbesprechungen und Mitarbeitendengespräche sowie Fort- und Weiterbildungen, Supervision und Coaching tragen dazu bei, eine gesunde und produktive Kooperation im Team aufrecht zu erhalten.

---

### 5.1.3 Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex beinhaltet die Vereinbarung zwischen allen am Prozess Beteiligten, nach den festgelegten Verhaltensgrundsätzen zu handeln. Wir sind dazu verpflichtet, achtsam mit dem Wohl eines Kindes, der Eltern und des Kollegiums umzugehen.

Sobald ein Verdacht auf unangemessenes Verhalten, eine Straftat oder Kindeswohlgefährdung besteht, ist der/die Beteiligte verpflichtet, den Träger unverzüglich zu informieren.

Zur Erstellung des Verhaltenskodexes nutzte das Team die Methode der Verhaltensampel.

Diese basiert auf den drei Ampelfarben:

<b>GRÜN</b>	<b>DIESES VERHALTEN IST PÄDAGOGISCH RICHTIG!</b>
<b>GELB</b>	<b>DIESES VERHALTEN IST PÄDAGOGISCH KRITISCH UND FÜR DIE ENTWICKLUNG NICHT FÖRDERLICH!</b>
<b>ROT</b>	<b>DIESES VERHALTEN GEHT NICHT!</b>

Der Verhaltenskodex wurde innerhalb einer Teamveranstaltung entwickelt. Dieser wird vor Beginn der Beschäftigung unterschrieben. (siehe Verhaltenskodex, Belehrungen/Unterweisungen Gemeinde Lahnu)

Alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift nach dem Verhaltenskodex zu handeln.

Bei Verstößen und Nichteinhalten des Verhaltenskodexes kann es zu Sanktionen kommen.

Der Verhaltenskodex wird regelmäßig in Dienstbesprechungen und Einzelgesprächen besprochen und einmal jährlich erneut unterschrieben.

---

### **5.1.3.1 Institutioneller Verhaltenskodex**

#### Das Prinzip der offenen Tür oder Sechs-Augen-Prinzip

Wir respektieren den Wunsch der Kinder, wenn sie von einer bestimmten Bezugsperson gewickelt oder beim Toilettengang begleitet werden möchten. Die Tür des Badezimmers bleibt immer offen. In der Bring- und Abholzeit ist darauf zu achten, dass die Toiletten und der Wickeltisch nicht für Dritte ersichtlich sind, um die Intimsphäre des Kindes zu wahren.

#### Klarer Umgang mit Geheimnissen

Es ist uns wichtig, dass Kinder mit ihren Belangen und Geheimnissen ernst genommen werden. Wir bieten einen sicheren Rahmen für vertrauensvolle Gespräche. Geheimnisse, die das Kindeswohl gefährden, müssen immer mit größter Sorgfalt behandelt werden, um das Wohlergehen des Kindes zu gewährleisten. (siehe Schutz-auftrag)

#### Private Kontakte zu Kindern / Eltern klar regeln

Private Beziehungen von Teammitgliedern zu Kindern und Eltern müssen offen mit dem Team kommuniziert werden. Privates und Dienstliches muss strikt getrennt werden, um ein professionelles Verhalten in der Einrichtung sowie die Einhaltung der Schweigepflicht zu gewährleisten.

#### Beachtung und Wahrung der Intimsphäre der Kinder

Die pflegerischen Tätigkeiten werden sprachlich begleitet, um die Kinder miteinzubeziehen. Dabei ist es wichtig, klare Grenzen mit den Kindern und für die Kinder festzulegen. Wenn Kinder auf der Toilette sind, machen wir uns beim Betreten des Badezimmers bemerkbar und fragen aus der Distanz, ob Hilfe benötigt wird. Generell wird im gesamten Tagesablauf darauf geachtet, die Grenzen der Kinder in Bezug auf Nähe und Zuwendung zu respektieren.

#### Transparenz im Handeln – Rücksprache mit Leitung und Team

Das eigene Handeln in der Einrichtung wird im Team und mit der Leitung transparent gestaltet. Jedes Teammitglied ist zur Selbstreflexion angehalten. Für den Fall, dass von den oben genannten Schutzvereinbarungen aus nicht vermeidbaren Gründen abgewichen werden muss, ist dies mit allen Beteiligten transparent zu kommunizieren.

#### FAZIT

Wir arbeiten mit einer positiven, verlässlichen und ressourcenorientierten Grundhaltung, welche davon geprägt ist, dass die Bedürfnisse und Grenzen der Kinder respektiert und gewahrt werden. Des Weiteren legen wir Wert auf eine transparente Kommunikation innerhalb der Einrichtung mit Kindern, Team und Eltern.

---

### **5.1.4 Fort- und Weiterbildung**

In regelmäßigen Abständen nehmen Mitarbeitende an Fort- und Weiterbildungen teil, um ein entsprechendes Wissen über Gewalt- und Machtdynamiken, Missbrauch und Täterstrategien zu erlangen. Dadurch ist es uns möglich, unsere Arbeit flexibel weiterzuentwickeln und unser Handeln stetig zu reflektieren. Dies dient der wirksamen Sicherstellung der Qualifizierung.

## **5.2 Partizipation**

Beteiligung ist ein wichtiger Aspekt im Bereich der Prävention. Sie ermöglicht Bedürfnisse, Wünsche und Interessen auszudrücken und zu äußern. In unserer Gesellschaft bedeutet Beteiligung Mitbestimmung und Mitwirkung und ist ein wichtiger Baustein für eine lebendige Demokratie.

Im Kinderschutz ist durch die Gesetzgebung (§§8a, 8b,36,42 SGB VIII) die Beteiligung von Eltern, Kindern und Mitarbeitenden verpflichtend.

Idealerweise können Entwicklungen und „Störungen“ in einer Einrichtung eher wahrgenommen werden, wenn diese lebendig, meinungs offen und klar strukturiert sind. Nicht in jeder Familie wird Partizipation praktiziert und berücksichtigt. Durch unterschiedliche Familienstrukturen ist daher ein sensibles Vorgehen notwendig.

Im Leitbild der Gemeinde Lahnau sowie den einrichtungsspezifischen Konzeptionen sind die verschiedenen Aspekte von Partizipation verankert. Diese werden im täglichen Umgang miteinander innerhalb der Einrichtungen umgesetzt und gelebt.

### **5.2.1 Beteiligung von Kindern**

Kinder haben das Recht ihren Lebensalltag mitzugestalten, soweit sich dies mit ihrem und dem Wohl anderer vereinbaren lässt. Im Gewaltschutz bedeutet Partizipation mit Kindern, ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut an den Tag zu legen.

Mit Kindern werden verschiedene Konfliktlösungsstrategien erarbeitet und konstruktiv umgesetzt.

Sie lernen die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, Grenzen zu akzeptieren, wertschätzend und respektvoll miteinander umzugehen und eigene Bedürfnisse zu äußern oder zurückzustellen.

---

### **5.2.2 Beteiligung von Eltern / Personensorgeberechtigten**

Die Partizipation von Eltern / Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung ist ein wichtiger Bestandteil einer ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern / Personensorgeberechtigten und pädagogischem Personal.

Durch die aktive Einbindung der Eltern / Personensorgeberechtigten können sie ihre Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten einbringen und somit die Entwicklung und Bildung ihrer Kinder unterstützen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Partizipation von Eltern / Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Dazu gehören unter anderem:

- Elternbeirat
- Elternabende
- Eltern-Kind-Aktionen
- Elterngespräche usw.

Diese Möglichkeiten stärken die Zusammenarbeit zwischen Eltern / Personensorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften, fördern das Verständnis füreinander und ermöglichen eine individuelle Förderung der Kinder.

Es ist wichtig, dass die Kindertageseinrichtung eine offene und wertschätzende Atmosphäre schafft, in der sich Eltern / Personensorgeberechtigte aktiv einbringen können und ihre Meinungen und Anregungen gehört werden.

### **5.2.3 Beteiligung von Mitarbeitenden**

Durch die Einbindung der Mitarbeitenden in Entscheidungsprozesse und die aktive Teilhabe an der Gestaltung des pädagogischen Alltags können Kompetenzen und Erfahrungen eingebracht werden und eine Identifikation mit dem Team stattfinden. Dies fördert die Motivation und Zufriedenheit der Mitarbeitenden und die Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Eine offene und wertschätzende Kommunikation aller am Prozess Beteiligten ist dabei essentiell. Eine partizipative Arbeitskultur kann das Potenzial der Mitarbeitenden entfalten und fördern.

## **5.3 Beschwerdemanagement**

Sowohl Kinder, Eltern / Personensorgeberechtigte als auch Mitarbeitende haben das Recht zur Beschwerde.

Der verantwortungsvolle Umgang mit Beschwerden, Kritik und Verbesserungsvorschlägen ist ein unverzichtbarer Teil jeder Institution.

In unserem „Beschwerdemanagement für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau“ wird der Ablauf des Beschwerdeverfahrens vorgegeben.

Dieses ist ebenso im Leitbild sowie in den Konzeptionen der Einrichtungen fixiert.

Ein wertschätzender, respektvoller Umgang ist uns dabei sehr wichtig. Alle Beschwerden werden als konstruktive Kritik verstanden und zügig und sachorientiert bearbeitet.

---

### **5.3.1 Beschwerden von Kindern**

Durch die Schaffung eines verlässlichen und vertrauensvollen Rahmens können Kinder ihre Beschwerden angstfrei äußern. Sie werden ermutigt, sich für sich und andere zum Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen.

Je nach Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit der Kinder werden Beschwerden konkret verbal und durch verschiedene Verhaltensmerkmale, wie z.B. Mimik, Gestik, Laute, Verweigerung, Vermeidung, Grenzüberschreitungen, usw. geäußert.

Diese werden stets mit Respekt und Wertschätzung von den Fachkräften entgegengenommen, reflektiert und gegebenenfalls thematisiert, durch Dialoge auf Augenhöhe oder innerhalb der entsprechenden Kindergruppe, in Team- oder Elterngesprächen, o.ä.

### **5.3.2 Beschwerden von Eltern / Personensorgeberechtigten**

Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang sein, der die Basis für eine wertschätzende Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes bildet.

Die Einrichtungen bieten den Eltern / Personensorgeberechtigten Wege an, auf denen sie ihre Beschwerden, Kritik und Anregungen unbelastet und frei äußern können.

Die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sind offen für Beschwerden der Eltern / Personensorgeberechtigten, sensibel für die Formen, in denen sie vorgetragen werden und gehen professionell damit um.

Beschwerden der Eltern / Personensorgeberechtigten werden aufgenommen, dokumentiert und in einem transparenten und geregelten Verfahren bearbeitet.

### **5.3.3 Beschwerden von Mitarbeitenden**

In einem offenen, respektvollen und wertschätzenden Arbeitsumfeld sollen Mitarbeitende sich ernst genommen fühlen. Hierbei ist eine gute und achtungsvolle Kommunikation zwischen allen Beteiligten wichtig, um Probleme zu identifizieren und Lösungen zu finden.

Durch regelmäßige Besprechungen, Mitarbeitendengespräche und den stetigen direkten Dialog mit dem Kollegium und Vorgesetzten besteht für alle die Möglichkeit Spannungen, Meinungsverschiedenheiten oder Unzufriedenheiten anzusprechen, sich auszutauschen, zu reflektieren und Lösungen oder Zielvereinbarungen zu finden.

Unsere Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren bieten vielfältige Entwicklungschancen für unsere Einrichtungen und alle Beteiligten. Entscheidend bleibt der Anspruch, die Arbeitsfelder kontinuierlich durch Lernprozesse zu optimieren.

Arbeitsabläufe müssen im Dialog mit Kindern, Eltern / Personensorgeberechtigten und allen Beteiligten reflektiert werden.

Das erfordert eine offene Kommunikation mit allen und für alle am Prozess Beteiligten.



---

## 5.4 Sexualpädagogisches Konzept

Wie im Leitbild der Gemeinde Lahnau und in den Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen verankert, ist die kindliche Entwicklung ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. In dieser nimmt, wie im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan vorgesehen, die Sexualpädagogik einen wichtigen Bestandteil ein.

Ziele für die sexualpädagogische Arbeit sind:

- *Eine Geschlechtsidentität entwickeln*
- *Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben*
- *Ein Grundwissen über Sexualität erwerben und offen darüber sprechen können*
- *Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln*

*Bildungs- und Erziehungsplan des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (BEP), S. 61*

In diesem Zusammenhang erarbeiten wir ein sexualpädagogisches Konzept für unsere Einrichtungen, welches einen sensiblen Blick auf die körperlichen, seelischen und geistigen Belange des Kindes ermöglicht sowie die Transparenz in der sexualpädagogischen Arbeit und den offenen Umgang mit dem Thema signalisiert. Ein positives Verhältnis zur eigenen Geschlechtsidentität sowie zur eigenen Sexualität trägt maßgeblich zu einem gesunden und inneren Wohlbefinden bei.

### 5.4.1 Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität

Kindliche und erwachsene Sexualität unterscheiden sich grundlegend in ihren Ausdrucksformen, ihrem Verständnis und ihren Zielen. Es ist wichtig, diese Unterschiede zu erkennen, um das Verhalten und die Entwicklung von Kindern angemessen zu verstehen und zu unterstützen.

#### 5.4.1.1 Kindliche Sexualität

Entdeckungs- und Lernprozesse

Kindliche Sexualität ist hauptsächlich geprägt von Neugier und der Erkundung des eigenen Körpers und der Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Kinder lernen durch spielerisches Erkunden und stellen Fragen, um die Welt besser zu verstehen.

Unschuld und Unwissenheit

Kinder haben noch kein umfassendes Verständnis von Sexualität im erwachsenen Sinne. Ihre Handlungen und Fragen sind unschuldig und von einem natürlichen Entdeckungsdrang getrieben.

Körperliche Erfahrungen

Für Kinder steht die sensorische Erfahrung im Vordergrund. Sie erleben ihren Körper und seine Funktionen, ohne dass dabei sexuelle Erregung oder sexuelle Absichten im Vordergrund stehen.

---

## Beziehung und Nähe

Kindliche Sexualität beinhaltet oft das Bedürfnis nach Nähe und Geborgenheit. Körperliche Zuwendung, Kuscheln und Umarmungen sind wichtige Aspekte ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung.

### **5.4.1.2 Erwachsene Sexualität**

#### Sexuelle Erregung und Lust

Im Gegensatz zur kindlichen ist die erwachsene Sexualität stark von Erregung und dem Streben nach Lust und Befriedigung geprägt. Erwachsene haben ein Bewusstsein für sexuelle Anziehung und Intimität.

#### Intime Beziehungen

Erwachsene Sexualität ist eng mit romantischen und intimen Beziehungen verbunden. Sie beinhaltet emotionale und körperliche Nähe zwischen Partnern / Partnerinnen und spielt eine wichtige Rolle in der Bindung und Partnerschaft.

#### Reproduktion

Ein weiterer wichtiger Aspekt der erwachsenen Sexualität ist die Möglichkeit der Fortpflanzung. Dies unterscheidet sie fundamental von der kindlichen Sexualität, die keinen reproduktiven Zweck hat.

#### Kulturelle und gesellschaftliche Normen

Erwachsenensexualität wird stark von kulturellen und gesellschaftlichen Normen und Werten beeinflusst. Erwachsene sind sich dieser Normen bewusst und ihr sexuelles Verhalten wird durch soziale Kontexte und moralische Überzeugungen geprägt.

#### Zusammenfassend

##### Kindliche Sexualität ist:

Entdeckend, unschuldig, sensorisch orientiert, ohne sexuelle Erregung, geprägt von Neugier und dem Bedürfnis nach Nähe.

##### Erwachsene Sexualität ist:

Zielgerichtet, lustorientiert, reproduktiv möglich, in intimen Beziehungen eingebettet, von kulturellen und gesellschaftlichen Normen beeinflusst.

Ein angemessener Umgang mit der kindlichen Sexualität erfordert Verständnis und Sensibilität. Erwachsene sollten die kindliche Neugier und das Bedürfnis nach Nähe unterstützen und gleichzeitig angemessene Grenzen setzen, um den Kindern ein gesundes und sicheres Umfeld zu bieten.

### **5.4.2 Sexualpädagogische Entwicklungsphasen eines Kindes**

#### Erstes Lebensjahr, orale Phase

Die orale Phase ist eine entscheidende Entwicklungsstufe im ersten Lebensjahr eines Kindes. Sie ist von zentraler Bedeutung für die psychische und physische Entwicklung und spielt eine wesentliche Rolle bei der Bildung von Urvertrauen und der sensorischen Erkundung der Welt. Durch das Erkunden mit dem Mund entwickeln Säuglinge ihre sensorischen Fähigkeiten und lernen, verschiedene Objekte anhand ihrer Textur, Form und Konsistenz zu unterscheiden.

---

Die zuverlässige Erfüllung der Bedürfnisse nach Nahrung und Nähe fördert das Gefühl der emotionalen Sicherheit und legt die Grundlage für eine stabile psychische Entwicklung.

Zweites und drittes Lebensjahr, Kleinkindalter - anale Phase

In diesem Alter beginnen Kinder ihren eigenen Körper intensiv zu erforschen und das Interesse am Körper anderer nimmt zu. Sie erlangen durch die Kontrolle der eigenen Körperöffnungen ein Gefühl erhöhter Selbstwirksamkeit, das Interesse an den eigenen Körperausscheidungen wächst. Durch die Erweiterung des Wortschatzes können Körperteile korrekt benannt werden. Im Kleinkindalter entwickeln Kinder erste Schamgefühle, was bedeuten kann, dass sie sich z.B. nicht von jedem wickeln lassen möchten.

Viertes und fünftes Lebensjahr, Kindergartenalter

Kinder haben ein Bewusstsein über das eigene Geschlecht sowie über Geschlechterrollen. Sie entwickeln Freundschaften zu Kindern mit verschiedenen Geschlechtern und es kommt zu ersten „Doktorspielen“. Zur Entspannung, Beruhigung und für das eigene Wohlbefinden stimulieren sich manche Kinder während dieser Zeit häufiger.

Die Neugierde für das Thema Fortpflanzung nimmt zu, welches sich ebenfalls im Spielverhalten in Form von Rollenspielen widerspiegelt. Inhalte sind oft Familie, Schwangerschaft, Geburt und Küssen.

Sechstes und siebtes Lebensjahr, Vorschulalter

Kinder fokussieren sich auf das eigene Geschlecht, was häufig dazu führt, dass sich „Jungs- und Mädchengruppen“ bilden. Viele träumen davon verliebt zu sein oder zu heiraten und lassen dabei ihrer Fantasie freien Lauf. Sie agieren nicht mehr unbefangen, was mit einem ausgeprägten Schamgefühl zusammenhängt. Im Vorschulalter treten sexuelle Aspekte in den Hintergrund und andere Entwicklungsschritte treten in den Vordergrund.

### **5.4.3 Persönlichkeitsentwicklung**

Durch einen positiven Umgang mit Sexualität und dem eigenen Körper wird das Selbstwertgefühl sowie das Selbstvertrauen gestärkt. Dies wirkt sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes aus. Um ein Verständnis für das eigene Geschlecht zu erlangen, brauchen Kinder die wiederholte Auseinandersetzung mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht. Kinder beginnen im Kleinkindalter Fragen über Geschlechtsunterschiede zu stellen, dies verstärkt sich mit zunehmendem Alter.

Die Kindertageseinrichtung fördert die Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität. Kinder sollen lernen,

- das andere Geschlecht als gleichwertig anzusehen
- die Unterschiede zum anderen Geschlecht wahrzunehmen und wertzuschätzen
- dass Gemeinsamkeiten von Fähigkeiten und Interessen der Geschlechter wichtig sind

Pädagogische Fachkräfte müssen auf die Möglichkeit einer freien Entfaltung achten, besonders auf die Aspekte einer vorurteilsfreien Erziehung.



---

#### **5.4.3.1 Teilhabe und Selbstbestimmung**

Kinder sind neugierig auf ihre Umwelt. Sie lernen sich selbst und ihren Körper bewusst kennen, wodurch Fragen entstehen wie z.B. „Wie stark bin ich?“ oder „Wo habe ich welche Körperöffnungen?“ Auf solche Fragen antworten wir sachlich, wahrheits- und altersgemäß. Körperteile werden namentlich benannt, ohne Verniedlichung, was zur Bildung und positiven Entwicklung beiträgt.

In diesem Zusammenhang dienen Rollenspiele mit „sexuellem Inhalt“ zur Befriedigung dieser Neugier und nicht der Imitation der Erwachsenensexualität. In Rollenspielen dürfen Kinder ihre eigenen Rollen bestimmen und in verschiedene Welten abtauchen. Dies bedarf seitens der Einrichtung Regeln und Rahmenbedingungen. Bei jedem Rollenspiel entscheidet das jeweilige Kind selbst, inwieweit es mitspielen möchte. Sie müssen akzeptieren, dass Körperöffnungen tabu sind und bestimmen selbst über ihren eigenen Körper. Jedes Kind bekommt die Hilfe, die es benötigt.

#### **5.4.3.2 Hygiene und Körperpflege**

Kinder verbringen einen Großteil des Tages in Kindertageseinrichtungen. Sie werden von den Fachkräften bei vielen Entwicklungsschritten begleitet. Unter anderem bei Toilettengängen und der Körperpflege, die den sensibelsten Intimbereich des Menschen beinhaltet. Kinder dürfen in unseren Einrichtungen allein auf die Toilette gehen und die Tür dabei schließen. Benötigen sie Unterstützung, bekommen sie diese.

In Wickelsituationen wird darauf geachtet, die Kinder vor neugierigen Blicken zu schützen. Bei der Körperpflege werden ausschließlich notwendige Berührungen der Hygiene vorgenommen (siehe Verhaltenskodex). Durch die Einhaltung der Intimsphäre entsteht eine vertrauensvolle Bindung zwischen Kind und Fachkraft.

#### **5.4.3.3 Sexualerziehung im Alltag und in der Projektarbeit**

Die kindliche Sexualität spielt im Alltag der Einrichtungen eine große Rolle, z.B. in Rollenspielen, Fragestellungen der Kinder und im Einhalten der körpereigenen Grenzen. Bezugnehmend auf die sexuellen Entwicklungsphasen der Kinder werden diese in unserer pädagogischen Arbeit berücksichtigt. Ab einem Alter von vier Jahren steigt die Neugier auf den eigenen Körper und den der anderen. Aufgrund dieser Erfahrungswerte gibt es für die Kinder, die im darauffolgenden Jahr die Schule besuchen, ein themenbezogenes Projekt.

Inhalte sind:

- Mein Körper, meine Grenzen
- Dein Körper, deine Grenzen
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechter
- Familienmodelle
- Der Körper, Körperteile
- Küssen
- Fragen/Anregungen der Kinder

---

## 5.4.4 Doktorspiele

„Doktorspiele“ sind Spiele unter Gleichaltrigen bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand, in denen die Neugierde auf den Körper und die Genitalien ausgelebt werden. Untersuchung und Entdecken des Körpers stehen im Vordergrund. Dieses Spiel hat noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen wie andere Kinder des gleichen Geschlechts.

### 5.4.4.1 Regeln bei „Doktorspielen“ und Zärtlichkeiten

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden
- Ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – z.B. die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei „Doktorspielen“ nichts zu suchen – sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen möchte – Freiwilligkeit ist oberstes Gebot
- Niemand tut etwas gegen den Willen eines anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel jederzeit verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein „Petzen“
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen

### 5.4.4.2 Grenzen achten und setzen

Grenzen setzen ist wichtig, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Grenzverletzungen sind möglich beim Spielen, Forschen und Ausprobieren (beabsichtigt oder unbeabsichtigt). Wenn Kinder von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigenlassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen.

- 
- Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen.
  - Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht.
  - Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam gehandelt – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen
  - Eltern haben ein Recht auf Information – über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita.
  - Transparenz schafft Vertrauen.

#### **5.4.5 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten**

In der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten der Kinder sind uns Transparenz und Offenheit wichtig. Gegenseitige Wertschätzung und Vertrauen sind Grundpfeiler unserer Arbeit. Die Persönlichkeits- und Sexualentwicklung der Kinder gelingt dann, wenn Personensorgeberechtigte und wir als pädagogische Fachkräfte das Thema gemeinsam bearbeiten.

Es treffen hierbei unterschiedliche Werte, Erziehungsstile und Sichtweisen aufeinander. Kulturelle und religiöse Meinungen, Tabus und die ganz eigenen Erfahrungen der Beteiligten sind dabei die Grundlage für das Gelingen einer wertschätzenden und professionellen Erziehungspartnerschaft. Aus diesem Grund ist ein regelmäßiger Austausch mit den Personensorgeberechtigten unerlässlich, um über aktuelle Themen und Ereignisse der Kinder im Gespräch zu bleiben sowie Vorgehensweisen / Absprachen zu treffen.

---

## 6 INTERVENTION

Bei einem Verdacht oder gar einem Vorfall sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt gegenüber Kindern braucht es entsprechende Vorgehensweisen, die in Interventionsplänen festgeschrieben sind, um den pädagogischen Fachkräften Handlungssicherheit zu geben. Der Ablauf des Vorgehens zur Bearbeitung des Vorfalls muss der Situation entsprechend angepasst sein. Dabei müssen die Art und die Schwere des Vorfalls sowie die Opfer- und Täterebene berücksichtigt werden. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sind unablässig, um Verunsicherungen und / oder ungerechtfertigten Verdächtigungen vorzubeugen.

Handlungsleitfaden aus dem Schutzkonzept zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau:

1. Beobachten und Wahrnehmen
  - Verhalten des Kindes / Aussagen des Kindes
  - Körperliche und / oder psychische Anzeichen von Gewalt
  - Verhalten der Personensorgeberechtigten und / oder abholenden Personen
  - Mitteilung an die Leitung
  - Dokumentation der Beobachtung durch Aktenvermerk
    - Datum und Uhrzeit
    - wörtliche Rede
    - Wer hat welche Beobachtung / Wahrnehmung gemacht?
    - detaillierte wortgenaue Inhalte dokumentieren
    - Fallverantwortung festlegen
2. Gespräche
  - Gespräche Leitung und betroffene Fachkraft
  - Information an Fachbereichsleitung Kindertageseinrichtungen
  - Fallbesprechung in der Dienstbesprechung
  - gezielte Beobachtungen durch Fachbereichsleitung Kindertageseinrichtung
  - Gespräch mit Personensorgeberechtigten
3. Kontaktaufnahme zur insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)
  - Gewichtung der Anhaltspunkte
  - weitere Vorgehensweise besprechen
  - Fallbesprechung in anonymisierter Form mit der Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises
  - Gefährdungseinschätzung
4. Dokumentation
  - weitere Beobachtungen im Gruppenordner dokumentieren
  - „Meldungsbogen“ ausfüllen
  - Gespräch mit der Fachbereichsleitung Kindertageseinrichtung
5. Gespräche mit Personensorgeberechtigten
  - Gegebenenfalls Einbeziehung von externen Stellen
  - Gefährdungseinschätzung
  - auf Hilfen hinwirken / Hilfen aufweisen
  - auf Beratungsstellen hinweisen
  - zeitnahe Überprüfung auf Umsetzung der besprochenen Hilfen

- 
- bei Nichtbeachtung oder keiner Inanspruchnahme geeigneter Hilfen und weiterer Gefährdung des Kindes werden die Personensorgeberechtigten informiert, dass dies an das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) gemeldet wird (dringende Gefährdung!)
  - in vorhandene Dokumentationen eintragen
  - Gespräch mit der Fachbereichsleitung Kindertageseinrichtung
  - 6. Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe Lahn-Dill-Kreis / Mitteilung gem. §47 SGBVIII (Meldung § 8a)
  - Weiteres nur gemeinsam mit der Fachbereichsleitung Kindertageseinrichtung
  - „Meldungsbogen“ ausfüllen
  - „Runder Tisch“ mit allen Beteiligten, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen

## 6.1 Intervention bei Übergriffen unter Kindern

Sexuelles und anderweitig übergriffiges Verhalten, wie z.B. Gewalt unter Kindern, kann sich bereits in der Kindertageseinrichtung zeigen. Die Kinder überschreiten die Grenzen anderer mit Gewalt, Manipulation und / oder Zwang jenseits der üblichen sexuellen Aktivitäten wie beispielsweise „Doktorspielen“. Wenn es zu einem sexuellen Übergriff unter Kindern kommt, sind immer Unfreiwilligkeit und unausgeglichene Machtverhältnisse im Spiel. Dazu gehören:

- körperliche Überlegenheit
- verbale Überlegenheit
- Altersunterschied
- unterschiedlicher Reife- und Entwicklungsstand
- Beliebtheit und Unbeliebtheit

Es gibt eine Reihe von sexuellen Handlungen, die nicht mehr als kindgerechte sexuelle Aktivität bezeichnet werden können. Dies erfordert das genaue Hinsehen der Fachkräfte sowie das Wissen über die Entwicklungsschritte der Kinder. Liegt ein sexueller Übergriff vor, wird nach dem Handlungsplan (Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung / Schutzkonzept zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau) agiert.

## 6.2 Intervention bei Fehlverhalten durch Mitarbeitende

Der Träger der Kindertageseinrichtungen toleriert keinerlei Handlungen, welche die körperliche, geistige oder physische Unversehrtheit von Kindern, Mitarbeitenden und Eltern / Personensorgeberechtigten verletzt. Folgende Maßnahmen werden je nach Schwere des Vorfalls eingeleitet:

- Mitarbeiter- / Mitarbeitergespräch mit Zielvereinbarung
- Reduktion von Aufgaben- und Verantwortungsbereich
- Kündigung oder fristlose Entlassung
- Strafanzeige

Grenzverletzungen sind ein unangemessenes Verhalten. Hierbei werden die eigenen Grenzen innerhalb des jeweiligen Verhältnisses überschritten. Grundsätzlich muss

---

zwischen unbeabsichtigter und beabsichtigter bzw. billigend in Kauf genommener Grenzverletzung unterschieden werden.

---

*Handelt es sich um Grenzverletzungen, die beabsichtigt geschehen, ist dies ein sehr schmaler Grat bis zu einem Übergriff.*

*Auszug: vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2015: 4ff*

Das absichtliche Ignorieren der Grenzen bedeutet eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen.

Dies kann die Grundlage für potenzielle Übergriffe bilden.

Wenn es zu strafrechtlichem Verhalten in einer unserer Einrichtungen kommt, ist eine klare und umgehende Vorgehensweise erforderlich, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder, Eltern / Personensorgeberechtigten und Mitarbeitenden zu gewährleisten.

- Sofortiges Eingreifen erforderlich, das Wohl der betroffenen Person hat obere Priorität
- Der Träger wird sofort informiert und gemeinsam werden alle weiteren Maßnahmen eingeleitet
- Alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherheit der betroffenen Person sind zu ergreifen
- Notfallkontakt ist zu informieren (Kinder)
- Bei Bedarf Polizei einschalten, gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte einleiten
- Klärung des Sachverhaltes

### **6.3 Intervention § 8a SGB VIII**

Zu unseren Aufgaben zählt die Sorge um jene Kinder, deren Wohlergehen und Entwicklung gefährdet sind und ihr Schutz vor weiteren Gefährdungen. Das Wohlergehen und Wohlbefinden des Kindes sind maßgebliche Voraussetzungen dafür, dass kindliche Lern- und Entwicklungsprozesse gelingen.

Werden in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, greift der Handlungsplan. (Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung / Schutzkonzept zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau)

### **6.4 Rehabilitation und Aufarbeitung**

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit Personensorgeberechtigten, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden, z.B. durch den Verdacht von Grenzverletzungen. Dann ist es wichtig, das Vertrauen wieder behutsam aufzubauen.

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbarer Handlung ist umgehend und sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist.

Ist es in der Einrichtung zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und / oder Missbrauch gekommen, ist nicht nur aktuell zu intervenieren, sondern das Geschehen auch aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung ist ein langfristiger und zukunftsorientierter Prozess.

---

Dabei wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und / oder Missbrauch kommen konnte. Demzufolge bedarf die institutionelle Risikoanalyse einer stetigen Überprüfung. Zuerst ist jedoch den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über das Geschehene zu sprechen, ihnen zuzuhören und die Belastung der Betroffenen anzuerkennen.

## 7 KOOPERATION IM SOZIALRAUM

Seit Inkrafttreten der Novelle des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII / 2005) umfasst der gesetzliche Auftrag der Kindertageseinrichtungen neben der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern auch die Vernetzung und das Zusammenwirken der Kindertageseinrichtungen mit anderen Kind- und familienbezogenen Diensten, Einrichtungen, Personen, Institutionen und Organisationen im Sozialraum.

*(Das Kita Handbuch von A.Bostelmann /M.R. Textor)*

Die Kooperation im Sozialraum ist für die Entwicklung und Implementierung des Schutzkonzeptes unablässig.

Sie zeigt auf, wie durch die Vernetzung und den gemeinsamen Einsatz aller Beteiligten ein umfassender Schutz und Förderung des Kindeswohl erreicht werden können.

Ziel ist es, durch klare Strukturen, regelmäßigen Austausch und gemeinsame Präventions- sowie Interventionsmaßnahmen eine Kultur des Schutzes und der Achtsamkeit zu etablieren, die jedes Kind in seiner individuellen Entwicklung stärkt und schützt.

Zusammenarbeit mit Fachstellen:

- Fachbereichsleitung
- Allgemeiner sozialer Dienst (ASD) Lahn-Dill-Kreis
- Fachaufsicht (FD32.3) des LDK
- Beratungsstellen
- Polizei
- IseF
- und andere relevante Institutionen

Netzwerktreffen:

- Regelmäßiger Austausch mit Kooperationspartnern
- Fortbildungen

---

## 8 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND -SICHERUNG

Ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist ein wesentlicher Bestandteil jeder Einrichtung, die ihre Prozesse kontinuierlich verbessern und absichern möchte.

Durch systematische Herangehensweise und stetige Anpassung kann es dazu beitragen die Qualität zu maximieren und somit langfristig Erfolge zu sichern. Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern sowie zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung für alle am Prozess Beteiligten statt:

Mit den Kindern z.B.:

- Gespräche mit den Kindern / Kinderkonferenz
- Projekte zur Thematik

Mit den Mitarbeitenden z.B.:

- Regelmäßige Dienstbesprechungen über Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Fallbesprechungen / kollegiale Beratung / Fortbildung

Mit den Eltern / Personensorgeberechtigten z.B.:

- Regelmäßige Gespräche mit Eltern / Personensorgeberechtigten und Elternbeirat

Leitungen/Fachbereichsleitung z.B.:

- Es finden in regelmäßigen Abständen (14-tägig) Qualitätszirkel zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität (siehe Qualitätshandbuch) statt.

Ein Schutzkonzept muss täglich gelebt werden.

---

## 9 QUELLENVERZEICHNIS

Auszug Art. 19 UN-Vereinigten Nationen:

<https://www.kindersache.de/bereiche/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention/artikel-19-recht-auf-ein-leben-ohne-gewalt>

Auszug: Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta / HSMI:

[https://soziales.hessen.de/sites/soziales.hessen.de/files/2023-08/rz\\_charta\\_webfassung\\_einzelseiten.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/soziales.hessen.de/files/2023-08/rz_charta_webfassung_einzelseiten.pdf)

Auszug: Brazelton, T. B., Greenspan, S.I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Beltz Weinheim

<https://www.socialnet.de/rezensionen/403.php>

Auszug: Der Paritätische Gesamtverband

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/gewaltschutzkonzepte-als-neue-pflichtaufgabe-fuer-betriebserlaubnispflichtige-einrichtungen-und-als-auftrag-an-alle-angebote-der-kinder-und-jugendhilfe/>

UNICEF

<https://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/24-rechte-des-kindes>

(Auszug Grundgesetz, deutscher Bundestag)

<https://www.bundestag.de/gg>

(Auszug Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration)

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/rat-und-unterstuetzung/gewaltfreie-erziehung>

(Auszug Bundesamt für Justiz)

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1666.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html)

(Auszug Bundesamt für Justiz)

[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_171.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_171.html)

(Auszug [www.sozialgesetzbuch.de](http://www.sozialgesetzbuch.de))

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>

(Auszug aus: § 8b SGB VIII)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html)

([www.sozialgesetzbuch.de](http://www.sozialgesetzbuch.de))

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

(Bundesministerium)

<https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>

Auszug: Alle Texte – KiTaFachtexte /Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen von J. Maywald

---

[https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT\\_maywald\\_2011.pdf](https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf)

Bei der Erstellung der Einrichtungsspezifischen Risikoanalyse haben wir uns an den 3 Fragen von Wolf/Schröder/ Winter 2018, S. 79 ff.9 orientiert.  
Buch: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen / Beltz Verlag

*Bildungs- und Erziehungsplan des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (BEP), S. 61:*  
*Professor Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis, Dr. Dagmar Berwanger, Eva Reichert-Garschhammer, Bildung von Anfang an, Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen, 9. Auflage September 2019, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Hessisches Kultusministerium*

Auszug: vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2015: 4ff  
[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkin der/dokumente\\_88/Broschure\\_Kinderschutz\\_27.05.2019.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkin der/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf) Seite 36

Inhalt: Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau  
Lahnau 2025